VERORDNUNG (EWG) Nr. 3055/74 DES RATES

vom 2. Dezember 1974

über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1], insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen unternehmen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in assoziierten Ländern auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [2] ist das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1974 an in vollem Umfang anzuwenden.

Bei einigen Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1975 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der obengenannten Akte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Dies wäre mit dem Sinn und dem Wesen des Systems der allgemeinen Präferenzen nicht vereinbar. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu denjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des GZT und den in Anhang A aufgeführten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der begünstigten Entwicklungsländer wäre ferner im Einklang mit den Zielen des

[1] ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Anhang A aufgeführten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang C aufgeführten Ländern und Gebieten für 1975 bei der Einfuhr die jeweils angegebenen Zollsätze anwendet. Die Zulassung zu der Präferenzregelung ist den Erzeugnissen der betreffenden Länder und Gebiete vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festgelegt wird.

Es ist notwendig, Maßnahmen vorzusehen, um jede ernstliche Störung in einem Wirtschaftssektor der Gemeinschaft zu vermeiden und die Kommission zu diesem Zweck zu ermächtigen, die Erhebung der Zölle ganz oder teilweise wiederherzustellen, um eine solche Störung zu verhindern.

Die Kommission benötigt eine Übersicht über die im Rahmen der allgemeinen Präferenzen erfolgten Einfuhren. Die Mitgliedstaaten teilen daher der Kommission vierteljährlich die tatsächlich getätigten Einfuhren, aufgegliedert nach ihrem Ursprung, mit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 werden für die Waren des Anhangs A bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Bei der Einfuhr in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich werden auf die obengenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man erhält, wenn die Zollsätze, die sich ergeben, nach Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern des Anhangs C angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz um 40 % bei den Erzeugnissen des Anhangs B bzw. um 60 % bei den Erzeugnissen des Anhangs A, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der der Präferenzspanne zwischen den in Anhang A genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Anhangs A, so werden letztere angewandt.

(2) Die Zulassung zu der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ist den Erzeugnissen vorbehalten, die ihren Ursprung in den im Anhang C aufgeführten Ländern und Gebieten haben.

Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

Wenn in der Gemeinschaft die Einfuhren von Erzeugnissen, die zu der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung zugelassen sind, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen erfolgen, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, kann die Erhebung der Zölle für die betreffenden Erzeugnisse gegenüber dem Land oder Gebiet bzw. den Ländern oder Gebieten, die den Schaden verursacht haben, ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn ein ernstlicher Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat anrufen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Artikel 4

Die Artikel 2 und 3 beeinträchtigen nicht die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 43 des Vertrages noch der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen Schutzklauseln.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vierteljährlich die auf Grund dieser Verordnung getätigten Einfuhren, aufgegliedert nach ihrem Ursprung, mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SAUVAGNARGUES

ANHANG A

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24, für die allgemeine Präferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten gewährt werden (a)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	III. von Schweinen:	
	b) anderes	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch gekühlt oder gefroren:	
	ex A. von Haustauben	8 %
	ex B. von Haarwild, gefroren	frei
	C. andere:	
	ex I. Froschschenkel	frei
	II. andere	8 %
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend,) gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. Krebstiere:	
	IV. Garnelen:	
	a) Garnelen der Pandalidae-Arten	8 %
	ex c) rosa Garnelen:	
	— Palaemonidae-Arten	8 %
	— Penaeus indicus, monodon, esculentus, merguiensis	8 %
04.06 (*)	Natürlicher Honig	26 %
04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	7 %
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:	
	B. andere	frei
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	
	A. Bettfedern und Daunen:	
	II. andere	frei
	B. andere	frei

(a) Die mit einem Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien fallen nicht unter die Präferenzen.
NB. Die Erklärung der Abkürzungen befindet sich auf Seite 130.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
05.13	Meerschwämme:	
	B. andere	frei
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:	
	A. Fische, Krebstiere und Weichtiere:	
	I. Kleinfische bis 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet ...	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	— ganze Pilze, getrocknet, ausgenommen Zuchtpilze ..	10 %
	— Cochlearia armoracia	8 %
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	B. andere:	
	ex I. Bohnen der Art Phaseolus mungo	frei
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
	ex E. Schnitzel (Raspel) von Kokosnüssen	frei
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	D. Pistazien	frei
	E. Pekan-(Hickory-)Nüsse	frei
	F. Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse	frei
	ex G. andere, außer Haselnüssen	frei
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	ex A. Heidelbeeren und Brombeeren	10 %
	ex B. andere:	
	— Quitten	12 %
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Preiselbeeren	10 %
	— Früchte der Tarifnummer 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	10 %
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	C. Papaya-Früchte	frei
	D. Heidelbeeren	5 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.11 *(Fortsetzung)*	ex E. andere:	
	— Quitten	6 %
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Preiselbeeren, Brombeeren	5 %
	— Früchte der Tarifnummer 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	5 %
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	A. Aprikosen	6 %
	E. Papaya-Früchte	frei
	ex G. andere:	
	— Tamarinden (Hülsen, Pülpen)	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
09.02	Tee:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	frei
09.06	Zimt und Zimtblüten:	
	A. gemahlen	9 %
	B. andere	6 %
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	II. andere:	
	a) Muskatnüsse	8 %
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Muskatnüsse	10 %
	II. Muskatblüte	5 %
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	II. Sternanisfrüchte	14 %
	III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	b) andere:	
	2. andere	frei
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Sternanisfrüchte	16 %
	III. andere	6 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:	
	F. andere Gewürze, einschließlich der miteinander vermischten Waren im Sinne der Vorschrift 1 b) zu Kapitel 9:	
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	12 %
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	b) andere	14 %
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05:	
	A. von Erbsen, Bohnen (Phaseolus-Arten) oder Linsen	6 %
	B. von anderen Hülsenfrüchten	6 %
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8:	
	A. von Bananen	8,5 %
	B. anderes:	
	— Eßkastanien	8,5 %
	— anderes	6,5 %
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
	B. Süßholzwurzeln	frei
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B. Johannisbrotkerne:	
	I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert ..	frei
	C. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	frei
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame:	
	A. Harze von Koniferen	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	A. Pflanzensäfte und -auszüge:	
	III. von Quassiaholz	frei
	IV. von Süßholzwurzeln	frei
	V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	frei
	VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	frei
	VIII. andere:	
	a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
13.03 *(Fortsetzung)*	C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	I. Agar-Agar	frei
	II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen	frei
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):	
	A. Korbweiden:	
	II. andere	frei
	B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	frei
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:	
	A. Schmalzstearin und Oleostearin:	
	II. andere	4 %
	B. Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zur Herstellung von Lebensmitteln	frei
	C. andere	6 %
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
	A. Wollfett, roh	frei
	B. andere	frei
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z.B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	frei
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
	B. Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs	frei
	C. Rizinusöl:	
	II. anderes«....	6 %
	D. andere Öle:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:	
	a) roh:	
	ex 3. andere, ausgenommen Leinöl, Palmkernöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl ...	2,5 %
15.09	Degras	2 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	A. Stearinsäure	3 %
	C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	frei
15.11	Glyzerin, roh, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen:	
	A. Glyzerin, roh, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen	frei
	B. anderes, einschließlich synthetisches Glyzerin	frei
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
	B. in anderer Aufmachung	12 %
15.14	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt	frei
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
	B. andere	frei
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt:	
	B. anderes	frei
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	B. andere:	
	I. Öldraß und Soapstock	frei
	II. andere	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	10 %
	— von Kaninchen	14 %
	III. andere:	
	b) andere:	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	18 %
	2. andere:	
	aa) von Schafen	18 %
	bb) andere	18 %

Niummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
16.03	Fleischextrakte und Fischextrakte, Fleischsäfte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	B. von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	1 %
	C. von 1 kg oder weniger	10 %
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	13 %
	II. andere	18 %
	B. Salmoniden	7 %
	ex F. Boniten und Makrelen	21 %
	G. andere:	
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	12 %
	II. andere	12 %
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben	8 %
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon sp. p. und Schnecken	7 %
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
	A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	10,5 %
	B. Kaugummi	3 % + bT höchstens 23 %
	C. sogenannte „weiße Schokolade“	5 % + bT höchstens 27 % + ZZu
	D. andere	9 % +bT höchstens 27 % + ZZu
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	6 % + bT
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	4 % + bT
ex 19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	7 % + bT
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	3 % + bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	2% + bT
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:	
	A. Knäckebrot	3,5% + bT höchstens 24% ZMe
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	2% + bT höchstens 20% ZMe
	C. Glutenbrot für Diabetiker	5,5% + bT
	D. andere	5,5% + bT
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
	A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren	5,5% + bT
20.01 (*)	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex B. andere, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles", Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	18%
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	E. Sauerkraut	16%
	ex F. Kapern	12%
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	13% + (Ab)
	ex B. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	13%
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	B. andere:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	12,5% + (Ab)
	ex II. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	12,5%

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 % + (Ab)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %
	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	ex b) andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 % + (Ab)
	ex III. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von mehr als 1 kg:	
	— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	12 %
	— andere	10 %
	II. von 1 kg oder weniger:	
	— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	14 %
	— andere	12 %
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer	16 %
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	16 % + (Ab)
	bb) andere	16 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	16 % + (Ab)
	bb) andere	16 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 *(Fortsetzung)*	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	e) andere Früchte:	
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + (Ab)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	25 %
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	12 % + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	19 % + (Ab)
	4. Weintrauben	18 % + (Ab)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	11 % + (Ab)
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)	11 % + (Ab)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	12 % + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	20 % + (Ab)
	4. Weintrauben	19 % + (Ab)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	12 % + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 *(Fortsetzung)*	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex dd) andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	12 %
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	ex bb) andere Früchte oder Fruchtmischungen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	12 %
20.07 (*)	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	21 %
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	21 % + (Ab)
	ex 2. andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	21 %
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	10,5 %
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	14 %
	bb) andere	15 %
	ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	bb) andere	18 %
	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 (*) *(Fortsetzung)*	11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	22. andere	18 %
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen ..	10 % + (Ab)
	bb) andere	10 %
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen ..	14 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 %
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
	8. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:	
	A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:	
	II. andere	3 % + bT
	B. Auszüge:	
	II. andere	7 % + bT
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitung auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:	
	ex A. Essenzen aus Kaffee	9 %
	B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
21.03	Senfmehl und Senf:	
	A. Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von 1 kg oder weniger	frei
	II. von mehr als 1 kg	frei
	B. Senf	10 %
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:	
	ex B. andere, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	9 %
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	12 %
	B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	19 %
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen, lebend:	
	I. ausgewählte Mutterhefe (Hefekulturen)	8,5 %
	II. Backhefen:	
	a) getrocknet	6 % + bT
	b) andere	6 % + bT
	III. andere	11,5 %
	B. Hefen, nicht lebend:	
	I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	7 %
	II. andere	4 %
	C. zubereitete künstliche Backtriebmittel	5 %
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	5 % + bT
	F. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— Palmenherzen	10 %
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:	
	A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:	
	A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend	7 %
22.03	Bier	16 %
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar, Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
	B. von Hülsenfrüchten	4 %
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B. andere	frei
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:	
	A. Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	frei
	C. andere	7 %
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
	B. Zigarren und Zigarillos	50 %
	C. Rauchtabak	115 %
	D. Kautabak und Schnupftabak	50 %
	E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	19 %

Abkürzungen

(Ab): bedeutet, daß die betreffenden Waren einer Abschöpfungsregelung unterliegen;

bT: bedeutet, daß für die betreffenden Waren ein beweglicher Teilbetrag erhoben wird, der im Rahmen der Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt wird;

ZMe: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Mehlmenge erhoben werden kann;

ZZu: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Zuckermenge erhoben werden kann.

ANHANG B

Liste der Erzeugnisse, bei denen der Abstand zwischen den niedrigsten am 1. Januar 1972 von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich gegenüber den Entwicklungsländern angewandten Zollsätzen und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 1 dieser Verordnung um 40 % zu verringern ist (a)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:
	ex B. andere:
	— ganze Pilze, getrocknet, ausgenommen Zuchtpilze
	— Cochlearia armoracia
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:
	D. Pistazien
	E. Pekan-(Hickory-)Nüsse
	F. Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse
	ex G. andere, außer Haselnüssen
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:
	ex A. Heidelbeeren und Brombeeren
	ex B. andere:
	— Quitten
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Preiselbeeren
	— Früchte der Tarifnummer 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
	C. Papaya-Früchte
	D. Heidelbeeren
	ex E. andere:
	— Quitten
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Preiselbeeren, Brombeeren
	— Früchte der Tarifnummer 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:
	A. Aprikosen
	E. Papaya-Früchte
	ex G. andere:
	— Tamarinden (Hülsen, Pülpen)

(a) Die mit einem Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien fallen nicht unter die Präferenzen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
16.02 (a)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B. andere:
	III. andere:
	b) andere:
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enhaltend:
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht
	2. andere:
	aa) von Schafen
	bb) andere
20.01 (*)	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:
	ex B. andere, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles", Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:
	E. Sauerkraut
	ex F. Kapern
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	ex B. andere:
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):
	B. andere:
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	ex II. andere:
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen

(a) Diese Nummer ist vom 1. April 1975 an aus diesem Anhang zu streichen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.05 *(Fortsetzung)*	C. andere: I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: ex b) andere: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas ex III. andere: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: I. von mehr als 1 kg: — Mandeln, Wal- und Haselnüsse — andere II. von 1 kg oder weniger: — Mandeln, Wal- und Haselnüsse — andere B. andere: I. mit Zusatz von Alkohol: a) Ingwer b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von mehr als 1 kg: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen bb) andere 2. von 1 kg oder weniger: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen bb) andere c) Weintrauben: 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen 2. andere d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von mehr als 1 kg: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen bb) andere 2. von 1 kg oder weniger: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen bb) andere e) andere Früchte: ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen ex 2. andere, ausgenommen Kirschen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06 *(Fortsetzung)*	f) Gemische von Früchten:
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen
	2. andere
	II. ohne Zusatz von Alkohol:
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits
	3. Mandarinen, Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
	4. Weintrauben
	ex 8. andere Früchte:
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits
	3. Mandarinen, Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
	4. Weintrauben
	ex 8. andere Früchte:
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:
	1. von 4,5 kg oder mehr:
	ex dd) andere Früchte :
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	2. von weniger als 4,5 kg:
	ex bb) andere Früchte und Fruchtmischungen:
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
20.07 (*)	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:
	III. andere:
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	ex 2. andere:
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:
	II. andere:
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07 *(Fortsetzung)*	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) zugesetzten Zucker enthaltend bb) andere ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche: aa) zugesetzten Zucker enthaltend bb) andere 7. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. zugesetzten Zucker enthaltend 22. andere b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) andere 4. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 7. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche: ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 8. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger 33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend

ANHANG C

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Ruanda
Rumänien
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien (1)
Brunei
Corn and Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln (2)
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (3)
Portugiesisch-Guinea
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln (4)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Gilbert- und Ellice-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.
(2) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.
(3) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.
(4) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.